

I. Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) am 30.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 30.10.2014 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	110.886.031	1.609.783	297.566	112.198.248
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	125.184.897	2.305.090	201.671	127.288.316
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.298.866	-695.307	-95.895	-15.090.068
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	104.410.221	1.605.508	349.566	105.666.163
die ordentlichen Auszahlungen	112.583.377	2.210.013	202.271	114.591.119
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-8.173.156	-604.505	-147.295	-8.924.956
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.602.839	1.257.490	614.440	14.245.889
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.934.406	5.276.748	2.148.824	25.062.330
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.331.567	-4.019.258	1.534.384	-10.816.441
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.021.223	3.236.674	0	22.257.897
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.516.500	0	0	2.516.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.504.723	3.236.674		19.741.397
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	137.034.283	6.099.672	964.006	142.169.949
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	137.034.283	7.486.761	2.351.095	142.169.949
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	-1.387.089	1.387.089	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	8.331.567 Euro auf	10.816.441 Euro
zusammen von bisher	8.331.567 Euro auf	10.816.441 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 3.975.000 Euro auf 7.240.000 Euro. Davon entfallen auf

2015 = 5.230.000 Euro

2016 = 1.440.000 Euro

2017 = 570.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 1.060.625 Euro auf 4.371.000 Euro.

Unter Versagung der Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 435.000 Euro wurde die Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.10.2014 für den reduzierten Betrag in Höhe von 3.935.500 Euro erteilt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML)	von bisher 3.405.300 Euro auf	2.547.447 Euro
--------------------------------	-------------------------------	----------------

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML)	unverändert auf	3.000.000 Euro
--------------------------------	-----------------	----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML)	von bisher 553.000 Euro auf	2.432.000 Euro
--------------------------------	-----------------------------	----------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erhöht sich von bisher 0 Euro auf 1.839.000 Euro.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7
Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

**§ 8
Eigenkapital**

Die Eröffnungsbilanz 2008 weist Eigenkapital als Kapitalrücklage in Höhe von 232.532.026,27 Euro aus.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

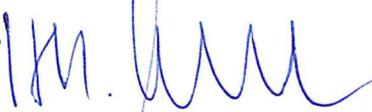
**§ 10
Bewirtschaftung**

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

**§ 11
Stiftungen**

Die Haushaltsansätze der Stiftungshaushalte werden nicht verändert.

Landau in der Pfalz, 06.11.2014
Die Stadtverwaltung


Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister



II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 30.10.2014, Az.: 17462 / 21a, erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Dienstag, 12.11.2014 bis einschließlich Mittwoch, 19.11.2014 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 06.11.2014
Die Stadtverwaltung



Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

